

Satzung der Stadtbücherei Herborn im Lahn-Dill-Kreis

Aufgrund der §§ 5 und 51 des Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2015 (GVBl. I S. 158), berichtigt am 22.4.2015 (GVBl. S. 188) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn am 28.5.2015 folgende Satzung für die Stadtbücherei Herborn beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1. Die Stadtbücherei Herborn ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Herborn. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Ausbildung, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- 1.2. Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Jahresgebühren, Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte nach der Gebührenordnung erhoben. Die Gebührenordnung der Stadtbücherei beschließt der Magistrat.
- 1.3. Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden vom Magistrat der Stadt Herborn festgesetzt. Sie werden durch Aushang in der Bücherei und in der Presse bekanntgegeben.

2. Anmeldung

- 2.1. Für die Benutzung der Stadtbücherei ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Büchereiausweises erforderlich. Jeder Benutzer und jede Benutzerin benötigt einen eigenen Ausweis.
 - 2.2. Benutzer oder Benutzerin der Stadtbücherei kann jede Person ab 6 Jahren werden, deren Haupt- oder Nebenwohnsitz nachweislich im Lahn-Dill-Kreis oder in einem der angrenzenden Landkreise ist. Über Ausnahmen entscheidet die Büchereileitung.
 - 2.3. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung einer erziehungsberechtigten Person. Diese erklärt damit ihr Einverständnis, dass ihr Kind die Stadtbücherei und ihre Angebote nutzt, und verpflichtet sich, für entstehende Entgelte und Schadensfälle zu haften.
 - 2.4. Die Anmeldung ist nur persönlich und unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung möglich. Die Stadtbücherei Herborn ist gemäß §12 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben. Folglich werden Name, Geburtsdatum und Anschrift, ggf. auch die entsprechenden Angaben des gesetzlichen Vertreters von der Stadt-bücherei zu Zwecken der Benutzerkonten- und Gebührenkontrolle gespeichert. Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Stadtbücherei die elektronische Datenverarbeitung ein. Dabei werden die Datenschutzbestimmungen des Landes Hessen in ihrer jeweils gültigen Fassung beachtet.
 - 2.5. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennen die Benutzer und Benutzerinnen die geltende Benutzungs- und Gebührenordnung an und
-

geben ihre Zustimmung zur elektronischen Speicherung und Datenverarbeitung personenbezogener Daten. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und dienen ausschließlich internen Diensten. Sie werden weder für andere Zwecke ausgewertet noch an Dritte weitergegeben.

3. Büchereiausweis

- 3.1. Bei der Anmeldung erhalten die Benutzer und Benutzerinnen einen Büchereiausweis, der nicht übertragbar (auch nicht an Familienmitglieder) ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt.
- 3.2. Der Büchereiausweis berechtigt zur Benutzung aller Angebote der Stadtbücherei.
- 3.3. Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen. Für den Ersatz eines abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweises wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.
- 3.4. Der Büchereiausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen. Er ist zurückzugeben, sofern die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- 3.5. Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, der Stadtbücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen, andernfalls wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.

4. Formen der Benutzung

- 4.1. Innerhalb der Bücherei können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten einschließlich der technischen Infrastruktur genutzt und die Auskunftsdienste in Anspruch genommen werden.
 - 4.2. Es besteht kein Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur. Die Bücherei kann die Nutzungsdauer beschränken.
 - 4.3. Die gezielte Suche im Internet nach menschenverachtenden, jugendgefährdenden und/oder pornografischen Informationen ist nicht gestattet. Personen, die hiergegen verstoßen bzw. geltende Rechtsvorschriften missachten, können von der Nutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn Veränderungen an Geräten bzw. Software- und Netzwerkkonfigurationen sowie Datei- und Programmmanipulationen vorgenommen wurden. Hierdurch entstandene Schäden sind der Bücherei zu ersetzen. Benutzern und Benutzerinnen ist es nicht gestattet, technische Störungen selbst zu beheben oder Programme an den Geräten der Bücherei zu installieren.
 - 4.4. Medien können entliehen werden. Über das Internet eröffnet die Bücherei die Möglichkeit des Zugriffs auf Datenbanken und des zeitlich begrenzten Herunterladens elektronischer Medien.
 - 4.5. Bei allen Formen der Benutzung sind die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bei Verletzungen des Urheberrechts haftet die benutzende Person.
-

- 4.6. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die Personen infolge der Nutzung der Medien, der technischen Geräte und des Internets – hier auch durch Übertragung persönlicher Daten - entstanden sind.

5. Entleihung, Verlängerung, Vormerkung (physischer Medien)

- 5.1. Für alle Buchungsvorgänge ist der gültige Büchereiausweis vorzulegen.
- 5.2. Gegen Vorlage des Büchereiausweises werden Medien aller Art gemäß der festgesetzten Leihfrist (siehe Gebührenordnung) ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen. Über Ausnahmen entscheidet die Büchereileitung.
- 5.3. Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- 5.4. Die Stadtbücherei ist berechtigt, die Anzahl der entleihbaren Medien zu begrenzen.
- 5.5. Alle Medien können auf Antrag zweimal verlängert werden, sofern keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.
- 5.6. Die entliehenen Medien sind der Stadtbücherei fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
- 5.7. Benutzer und Benutzerinnen haben die Möglichkeit, ausgeliehene Medien vorzumerken.
- 5.8. Alle Medien dürfen ausschließlich für den privaten Gebrauch genutzt werden.

6. Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Herborn sind, können im Leihverkehr des Bibliotheksverbundes Mittelhessen nach der dortigen Leihverkehrsordnung in ihrer jeweils gültigen Form beschafft werden. Für die Vermittlung können Gebühren erhoben werden, deren Höhe sich nach der geltenden Gebührenordnung richtet

7. Behandlung der entliehenen (physischen) Medien, Haftung

- 7.1. Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen und Beschädigungen zu schützen. Sie haben dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich benutzt werden.
- 7.2. Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, sich bei der Ausgabe vom ordnungsgemäßen und vollständigen Zustand der Medien zu überzeugen und etwa vorhandene Schäden anzuzeigen.
-

Satzung der Stadtbücherei

- 7.3. Beschädigung oder Verlust von Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Die Benutzer und Benutzerinnen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter haften für die Unversehrtheit der Medien ohne Rücksicht auf ihr Verschulden. Als Beschädigung gilt u.a. auch das Entfernen des Medienetikettes, das Abändern des Buchtextes, das Einschreiben von Bemerkungen, Unterstreichungen, Verändern von Software etc. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Benutzer und Benutzerinnen sind gegenüber der Stadt Herborn gemäß Gebührenordnung schadensersatzpflichtig.
- 7.4. Sollte einer schriftlichen Aufforderung zur Rückgabe der entliehenen Medien nicht Folge geleistet werden, kann die Bücherei anstelle der Herausgabe auch Schadensersatz verlangen. Bei Benutzern und Benutzerinnen unter 16 Jahren kann der Schadensersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung (§ 2 Abs.3) auch von der gesetzlichen Vertretung verlangt werden.
- 7.5. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Computer und Programme an Dateien, Datenträgern und Hardware der Benutzer und Benutzerinnen entstehen.
- 7.6. Alle Medien und technischen Geräte der Stadtbücherei sind sorgfältig zu behandeln. Benutzer und Benutzerinnen können für schuldhaft herbeigeführte Schäden an Hard- und Software haftbar gemacht werden.

8. Gebühren und Einziehung

- 8.1. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist.
- 8.2. Sollten Medien oder Gebühren trotz mehrfacher Aufforderung nicht zurückgegeben bzw. bezahlt werden, kann die Stadtbücherei nach Festsetzung einer Frist
- a) die Medien bzw. die Gebühren durch Vollstreckungsbeamte der Stadt Herborn oder einer anderen Vollstreckungsbehörde einziehen lassen,
 - b) Ersatzbeschaffung durchführen und Wertersatz verlangen,
 - c) ggf. Mittel des Verwaltungszwanges auf dem Rechtsweg in Anspruch nehmen.
- 8.3. Die Höhe der Gebühren für Mahnungen sowie sonstige Dienstleistungen richtet sich nach der geltenden Gebührenordnung, die Anlage dieser Satzung ist.
- 8.4. Wer seine Medien nicht zurückbringt und/oder Gebühren nicht bezahlt, wird von der Benutzung ausgeschlossen.

9. Hausordnung

- 9.1. Die Büchereileitung übt das Hausrecht aus. Die Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- 9.2. Rauchen sowie störendes Verhalten ist in der Stadtbücherei nicht gestattet.
-

- 9.3. Die Stadtbücherei haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände ihrer Benutzer.

10. Ausschluss

- 10.1. Wer in grober Weise oder wiederholt gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbücherei zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden.
- 10.2. Alle Verpflichtungen der Benutzer und Benutzerinnen, die aufgrund dieser Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach einem Ausschluss bestehen.

11. Inkrafttreten

- 11.1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 11.2. Die bestehende Benutzungsordnung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Herborn, 8.6.2015
Der Magistrat

gez.
Hans Benner
Bürgermeister
